

Stellungnahme zu § 6 VSBG

In der Absicht, dem Verbraucher bestmöglichen Rechtsschutz zu gewähren, hat der Bundestag, abweichend vom Regierungsentwurf, in § 6 Abs. 2 VSBG geregelt, dass der Streitmittler die Befähigung zum Richteramt besitzen, also zwei juristische Staatsexamina abgelegt haben muss. Nur „zertifizierte Mediatoren“ mit Kenntnissen im Verbraucherrecht sollen unabhängig hiervon Streitmittler werden können. Den Status eines „zertifizierten Mediators“ zu erwerben, ist nach gegenwärtiger Rechtslage jedoch nicht möglich. Diese Bezeichnung darf nach § 5 Abs. 2 MediationsG führen, wer eine Ausbildung abgeschlossen hat, die den Anforderungen einer (noch nicht erlassenen) Verordnung nach § 6 MediationsG entspricht. Es handelt sich hierbei um ein lediglich wettbewerbsrechtlich relevantes „Gütesiegel“, über dessen Verwendung der Mediator eigenverantwortlich entscheidet, nicht um die Verleihung einer berufsrechtlichen Qualifikation.

Die Regelung macht somit die Tätigkeit als Streitmittler für Nichtjuristen von einer nicht erfüllbaren Voraussetzung abhängig. Personen, die auf Grund spezieller Sachkunde (etwa im Bau-, IT- oder Kfz-Sektor) für die Lösung von Verbraucherkonflikten hervorragend geeignet wären oder als Mediatoren das Angebot der Streitbeilegungsstellen durch eine qualifizierte Vermittlungstätigkeit, etwa in Dauerbeziehungen, bereichern könnten, werden dadurch de facto an der Berufsausübung bzw. am Zugang zum Beruf des Streitmittlers gehindert.

Diese Regelung kollidiert nicht nur mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG, sondern auch mit dem Gemeinschaftsrecht, denn Personen, die in einem anderen EU-Staat als Streitmittler zugelassen sind, werden von einer entsprechenden Tätigkeit in Deutschland ausgeschlossen. Sie findet auch keine Grundlage in der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, die mit dem VSBG umgesetzt werden soll. Dort werden lediglich bereichsspezifische Rechtskenntnisse verlangt (Art. 6 Abs. 1 lit. a), und nach Erwägungsgrund 36 soll von den Streitmittlern nicht gefordert werden, „dass sie für den Berufsstand der Juristen qualifiziert sind“. Schließlich besteht auch ein Widerspruch zum Rechtsdienstleistungsgesetz, welches in § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Tätigkeit von Schlichtern und Schiedsrichtern auch Nichtjuristen gestattet.

Prof. Dr. Reinhard Greger